

Begründung:

1. Anlass zur Planaufhebung

Eine ortsansässige Firma möchte im Bebauungsplangebiet Tü Nr.6 zusätzlich zu den schon vorhandenen Gebäuden an der Alfred-Nobel-Straße eine Halle im rückwärtigen Bereich bauen. Daher interessiert sie sich für die beiden im Innenbereich liegenden noch freien Grundstücke. Der Bebauungsplan Tü Nr. 6 setzt auf diesen beiden Flächen in Teilbereichen „Straßenverkehrsflächen“ fest.

Aufgrund der Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ ist auf den beiden Grundstücken eine zusammenhängende Bebauung nicht möglich.

Schon im Jahre 1986 wurde klar, dass die im Innenbereich des Bebauungsplanes Tü Nr. 6 festgesetzten Erschließungsanlagen mit jeweils einer Wendeanlage nicht mehr ausgebaut werden sollten. Daher wurde am 25.02.1986 ein Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 eingeleitet. In der 1. Änderung wurde die Erschließung entsprechend geändert. Außerdem wurden die im B-Plan Nr. 6 festgesetzten GI-Gebiete in Anpassung an die angrenzenden Gewerbegebiete in GE-Gebiete geändert. Die 1. Änderung wurde am 17.08.1990 rechtskräftig.

Anfang der 90er Jahre wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in einem Normenkontrollverfahren aufgrund rechtsfehlerhafter Mängel vom Gericht für nichtig erklärt. Da der Bebauungsplan Nr. 6 seinerzeit nicht aufgehoben worden ist, war dieser von da an wieder rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Tü Nr. 6 entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen. Außerdem ist das Plangebiet bis auf vereinzelte Baulücken entlang der Alfred-Nobel-Straße und den beiden Grundstücken an der Heinkelstraße komplett bebaut. Aus diesem Grunde wird seitens des Fachamtes empfohlen, den Bebauungsplan Nr. 6 aufzuheben.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Türnich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tü Nr. 6 wird begrenzt:

- im Westen durch die Straße „Schwarze Erde“
- im Norden durch die B 264
- im Osten und im Süden durch die Maximilianstraße

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

3. Ziel und Zweck der Aufhebung

Ziel und Zweck der Aufhebung des am 09.01.1967 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist es, eine planungsrechtliche Sicherheit in der Beurteilung zukünftiger Vorhaben zu gewährleisten, aber auch um diesen eine Bebauung entsprechend den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen des § 34 BauGB zu ermöglichen.

4. Ökologie und Umweltbelange

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes muss keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Tü Nr.6 unterschreitet die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich wird. Hinzu kommt, dass das Gebiet derzeit bis auf einige Baulücken schon bebaut ist und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Kerpen im April 2010

K.H. Mayer
Amtsleiter 16